

BO-Nr. 4118 – 11.07.2019

*PfReg. E 8.1*

## **Rahmenordnung zur Anstellung von JugendreferentInnen in und durch Kirchengemeinden, Gesamtkirchengemeinden oder Seelsorgeeinheiten in der Diözese Rottenburg-Stuttgart**

### **Präambel**

Kinder und Jugendliche benötigen für ihre individuelle, spirituelle und körperliche Entwicklung Erfahrungs- und Lernräume, in denen sie sich selbst ausprobieren und entwickeln können. Sie brauchen Möglichkeiten der Mitgestaltung mit Vertrauensvorschuss und einer spürbaren Haltung des „als Mensch Gehört- und Gesehenwerdens“. Kinder und Jugendliche benötigen authentische Vorbilder, die ihnen vorleben, wie sie sowohl das eigene Leben als auch Kirche und Gesellschaft aktiv mitgestalten und was es bedeutet, standhaft und zweifelnd zugleich zu sein. Gelingende Kinder- und Jugendarbeit braucht starke UnterstützerInnen und InteressensvertreterInnen, die an Orten, an denen Kinder und Jugendliche selbst nicht sind, deren Interessen vertreten und sich für gute Rahmenbedingungen einsetzen. Um diese Grundvoraussetzungen sicherzustellen, braucht es fachlich und spirituell qualifizierte und reflektierte Personen, die professionell im Sinne des personalen Angebots agieren, Zusammenhänge erkennen und Netzwerke aktiv gestalten können.

### **1. Diözesane und allgemeine Standards**

Kinder- und Jugendarbeit ist ein außerschulisches, erfahrungsorientiertes und freiwilliges Angebot – unabhängig davon, in welchem Angebotsbereich (Bildungsarbeit, Freizeitgestaltung und spirituelle Angebote) und auf welcher Ebene sie stattfindet. Sie richtet sich grundsätzlich immer an alle Kinder und Jugendliche (vgl. Strukturen der Kinder- und Jugendarbeit S. 6). Das Bischöfliche Jugendamt ist fachlich für die Gesamtentwicklung der Kinder- und Jugendarbeit in der Diözese zuständig. In dieser Zuständigkeit definiert es Rahmenbedingungen und Standards im Sinne der synodalen Formulierung „fördert eine den Jugendlichen entsprechende und vom Evangelium und Kirche bestimmte Jugendarbeit“ und sorgt durch die Unterstützung der Kinder- und Jugendarbeit der verschiedenen Ebenen und Träger für deren Umsetzung. Zugrunde liegen hierfür alle geltenden rechtlichen Vorgaben, diözesanen Standards und pastorale Leitlinien. Für alle kirchlichen Träger gelten diese Regelungen gleichermaßen:

- Gemeinsame Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland 1975, „Ziele und Aufgaben kirchlicher Jugendarbeit“,
- Diözesansynode 1985 / 1986, „Weitergabe des Glaubens an die kommende Generation“ (Teil IV: Jugendarbeit),
- „Strukturen für die Kinder- und Jugendarbeit in der Diözese Rottenburg-Stuttgart“ in der jeweils gültigen Fassung (2006 von Dr. Bischof Gebhard Fürst in Kraft gesetzt),
- Sozialgesetzbuch VIII: Kinder- und Jugendhilfe mit Landesausführungsgesetz und Jugendbildungsgesetz von Baden-Württemberg,
- Landesverfassung von Baden-Württemberg.

### **2. Grundauftrag für JugendreferentInnen in den Kirchengemeinden / Gesamtkirchengemeinden / Seelsorgeeinheiten für die Kinder- und Jugendarbeit in der Diözese Rottenburg-Stuttgart**

JugendreferentInnen in den Kirchengemeinden / Gesamtkirchengemeinden / Seelsorgeeinheiten arbeiten gemeinsam mit den pastoralen MitarbeiterInnen im Bereich der Jugendpastoral. Sie erfüllen sozialpädagogische Aufgaben in der Kinder- und Jugendarbeit oder der Jugendsozialarbeit. Grundauftrag sind Förderung und Unterstützung der Kinder- und Jugendarbeit gemäß den unter 1. genannten Standards, insbesondere unter der Maßgabe von Selbstorganisation, Partizipation und Freiwilligkeit sowie eines diakonischen Grundverständnisses. Sie haben damit Anteil am diakonischen Selbstvollzug von

Kirche. Katechetische und liturgische Aufgaben, die eine theologische Qualifikation erfordern, gehören nicht zu den Aufgaben der JugendreferentInnen.

### 2.1 Anstellungsträgerschaft

Träger der Stelle ist die Kirchengemeinde bzw. die Gesamtkirchengemeinde nach den derzeit geltenden rechtlichen Grundlagen der Diözese Rottenburg-Stuttgart.

### 2.2 Arbeitsrechtliche Grundlagen

Die Arbeitsvertragsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart (AVO-DRS) findet Anwendung in ihrer jeweils gültigen Fassung. Die Vertretung wird durch die örtlich zuständige Mitarbeitervertretung wahrgenommen.

### 2.3 Berufliche Qualifikation

Anstellungsvoraussetzung für die Stelle eines / einer JugendreferentIn in einer Kirchengemeinde / Gesamtkirchengemeinde / Seelsorgeeinheit ist ein abgeschlossenes Studium der Sozialen Arbeit, Pädagogik oder ein vergleichbarer Abschluss. Darüber hinaus sind Kenntnisse und Praxis in der kirchlichen Jugend(verbands)arbeit oder in anderen Feldern der Kinder- und Jugendarbeit bzw. der Jugendbildungsarbeit wünschenswert.

### 2.4 Berufsbezeichnung

Die Berufsbezeichnung lautet „JugendreferentIn in der Kirchengemeinde, Gesamtkirchengemeinde oder Seelsorgeeinheit N. N.“.

### 2.5 Zugehörigkeit zur katholischen Kirche

Die Zugehörigkeit zur katholischen Kirche ist für die Arbeit als JugendreferentIn in der Kirchengemeinde / Gesamtkirchengemeinde / Seelsorgeeinheit eine notwendige Voraussetzung.

## **3. Finanzieller Rahmen**

Finanzmittel müssen perspektivisch für die Dauer des Projektes oder dauerhaft zur Verfügung stehen.

### 3.1 Finanzierungsmöglichkeiten

Folgende Finanzierungen sind möglich:

- eigene Mittel der Kirchengemeinde / Gesamtkirchengemeinde / Seelsorgeeinheit,
- Mittel von Fördervereinen, Stiftungen, Fördergelder, Freundeskreise etc.,
- Stellenanteile für weitere Berufe im integrierten Stellenplan können dafür verwendet werden, eine Kombination von Stellenanteilen (Eigenmittel und integrierter Stellenplan) ist möglich.

### 3.2 Eingruppierung

Die Eingruppierung erfolgt gemäß der in der Diözese geltenden Entgeltordnung der AVO-DRS, Teil 3 (derzeit Entgeltgruppe 9).

### 3.3 Sachkosten

Entsprechend an den Auftrag der Stelle angepasste Sachkosten müssen durch den Träger selbst zur Verfügung gestellt werden.

#### 4. Personalverantwortung und Einbindung des / der JugendreferentIn

- Die Dienst- und Fachaufsicht für den / die JugendreferentIn wird durch den leitenden Pfarrer wahrgenommen.
- Der / die JugendreferentIn ist Teil des Pastoralteams und nimmt an den Dienst- und Arbeitsbesprechungen teil.
- Zwischen dem / der JugendreferentIn und dem Dienst- und Fachvorgesetzten finden regelmäßige Dienstgespräche statt.
- Der / die JugendreferentIn arbeitet regelmäßig mit dem Kirchengemeinderat / den Kirchengemeinderäten und ist ständiges, beratendes Mitglied des Jugendausschusses.
- Der Dienst- und Fachvorgesetzte ist verantwortlich für die fachliche Einführung des / der JugendreferentIn. Diese erfolgt durch eine Einführung in die Rahmenbedingungen vor Ort, durch die Teilnahme am Einführungsprogramm des Bischöflichen Jugendamts und an Veranstaltungen des Dekanats und der Diözese.
- Das Bischöfliche Jugendamt begleitet die fachliche Einführung durch ein qualifiziertes Einführungsprogramm. Dieses beinhaltet die verbindliche Teilnahme des / der JugendreferentIn an Schulungen zu den Grundlagen der Katholischen Kinder- und Jugendarbeit, zum Kindeswohl sowie rechtliche und finanzielle Grundlagen. Die Teilnahme an diesen Schulungen ist für den / die JugendreferentIn und die Ermöglichung der Teilnahme für den Anstellungsträger verpflichtend. Diese Schulungen sind für den Anstellungsträger kostenfrei. Die Teilnahme an weiteren vom BJA angebotenen Einführungsschulungen ist möglich und empfohlen. Dazu ist eine Absprache des Trägers mit dem BJA nötig. Die Kosten für die weiteren Schulungen werden vom Träger übernommen.
- Dem / der JugendreferentIn wird eine regelmäßige fachliche Weiterqualifizierung ermöglicht, insbesondere durch Teilnahme an Angeboten des Bischöflichen Jugendamts (Fachtage, Jugendseelsorgetagung u. a.).
- Der / die JugendreferentIn nimmt an der Jugendseelsorgekonferenz auf Dekanatsstufe teil.
- Zwischen dem / der JugendreferentIn und dem Kath. Jugendreferat / BDKJ-Dekanatsstelle finden ein regelmäßiger fachlicher Austausch und Kooperationen statt. Im Sinne des Subsidiaritätsprinzips gibt es eine enge Abstimmung untereinander in der Ausrichtung von Angeboten.

#### 5. Einrichtung einer Stelle „JugendreferentIn“ in und durch die Kirchengemeinde, Gesamtkirchengemeinde oder Seelsorgeeinheit

##### 5.1 Voraussetzung

Voraussetzung für die Einrichtung und Genehmigung einer Stelle ist die Berücksichtigung der benannten Standards und Regelungen wie oben beschrieben. Bei der Planung und Entwicklung einer Stelle für JugendreferentInnen in der Kirchengemeinde, Gesamtkirchengemeinde oder Seelsorgeeinheit ist die Begleitung der jeweiligen Hauptabteilung entsprechend ihrer Zuständigkeiten möglich. Als Beschäftigungsumfang werden mindestens 50 % empfohlen, in keinem Fall sollen es weniger als 25 % sein.

- Ein pastorales Gesamtkonzept, aus dem eine Schwerpunktsetzung im Bereich Jugendpastoral und Jugendarbeit hervorgeht, muss vorliegen.

- Ein Jugendausschuss muss in der Kirchengemeinde / Gesamtkirchengemeinde / Seelsorgeeinheit vorhanden sein. In der Geschäftsordnung des Ausschusses ist die strukturelle und inhaltliche Zusammenarbeit mit einer JugendreferentInnenstelle geregelt.
- Eine Stellenbeschreibung für die Stelle des / der JugendreferentIn, deren Auftrag der Umsetzung des pastoralen Gesamtkonzepts dient, muss vorliegen.
- Die Übersicht einer gesicherten Stellenfinanzierung für die Dauer der Anstellung liegt vor.
- Die getroffenen Beschlüsse in Form eines Protokolls des KGR zur Einrichtung einer Stelle, zur Stellenfinanzierung und zur Stellenbeschreibung der JugendreferentInnenstelle von der Kirchengemeinde / Gesamtkirchengemeinde / Seelsorgeeinheit müssen vorliegen. Wenn mehrere Kirchengemeinden eine JugendreferentInnenstelle gemeinsam einrichten wollen, ist zwischen diesen ein Kooperationsvertrag zu erstellen. Ein gemeinsamer Ausschuss der Kirchengemeinderäte oder ein von ihnen beauftragtes Gremium erarbeiten diesen.
- Es muss sichergestellt sein, dass die Dienst- und Fachaufsicht vom Anstellungsträger entsprechend der diözesanen und rechtlichen Standards qualifiziert wahrgenommen wird.
- Eine qualifizierte und kontinuierliche Einarbeitung und Begleitung des / der JugendreferentIn in die Aufgabenfelder und in Grundlagen sowie kontinuierliche Weiterentwicklung des / der JugendreferentIn ist gewährleistet (Teilnahme an Angeboten des BJA und Begleitung vor Ort).
- Die Zustimmung des Dekans zur Schwerpunktsetzung des pastoralen Gesamtkonzepts der Kirchengemeinde / Gesamtkirchengemeinde / Seelsorgeeinheit und zur Einrichtung einer Stelle für einen / eine JugendreferentIn zur Umsetzung desselben liegt vor.
- Der Antrag auf Einrichtung einer Stelle an die Hauptabteilung XIII – Kirchengemeinden und Dekanate wird vollständig mit allen oben aufgeführten Anlagen über das Verwaltungszentrum des Dekanats eingereicht.

### **6. Genehmigung einer Stelle**

Nach Eingang des vollständigen Antrags, eingereicht über das Verwaltungszentrum des Dekanats in die HA XIII – Kirchengemeinden und Dekanate –, beginnt das Genehmigungsverfahren. Das Verfahren erfolgt per Umlaufbeschluss unter Federführung der HA XIII – Kirchengemeinden und Dekanate. Die Genehmigung erfolgt in Abstimmung der zuständigen Hauptabteilungen entsprechend der jeweiligen Zuständigkeiten:

- Hauptabteilung XIII – Kirchengemeinden und Dekanate,
- Hauptabteilung III – Jugend / Bischöfliches Jugendamt,
- Hauptabteilung IV – Pastorale Konzeption,
- Hauptabteilung V – Pastorales Personal.

### **7. Verpflichtungen des Anstellungsträgers nach der Genehmigung**

- Die Stellenausschreibung wird der Hauptabteilung XIII – Kirchengemeinden und Dekanate – und dem Bischöflichen Jugendamt zur Kenntnis zugestellt.
- Über die Personalauswahl wird die Hauptabteilung XIII – Kirchengemeinden und Dekanate – und das Bischöfliche Jugendamt informiert.
- Die Einführung in die Kinder- und Jugendarbeit wird mit dem Bischöflichen Jugendamt durch Initiative des Trägers koordiniert.
- Weitere Qualifikationen bezüglich gemeindepastoraler Inhalte werden mit der HA V – Pastorales Personal – durch Initiative des Trägers koordiniert.
- Die Hauptabteilung XIII – Kirchengemeinden und Dekanate – und das Bischöfliche Jugendamt werden bei einem Personalwechsel offiziell informiert. Die Einarbeitung und Teilnahme am Einführungskurs des BJA wird durch den Träger initiiert.

- Bei einer grundlegenden konzeptionellen Änderung (z. B. Neuausrichtung der Stelle) oder bei der Veränderung der Rahmenbedingungen (z. B. Kooperationspartner oder Finanzen) werden die beteiligten Abteilungen über den Sachverhalt informiert.
- Es gibt eine Mitwirkung bei der diözesanen Qualitätssicherung und Weiterentwicklung, inklusive einer kontinuierlichen Evaluierung durch den Träger (z. B. Angebot zur Trägervernetzung).

### 8. Widerruf

Der Anstellungsträger verpflichtet sich, die in der Rahmenordnung vorgegebenen Standards nach Einrichtung einer Stelle umzusetzen, entsprechend des genehmigten Antrags. Sollte das nach Prüfung durch die diözesanen Stellen nicht erfolgen, behält sich die Diözese vor, die Genehmigung zu widerrufen.

### 9. Inkrafttreten und Gültigkeit

Diese Rahmenordnung tritt mit Wirkung zum 16.09.2019 in Kraft.

Beschlossen durch die Sitzung des Bischöflichen Ordinariates am 28.05.2019.

Rottenburg, den 31. Juli 2019

Thomas Maria Renz  
Weihbischof und Bischofsvikar

### Anlage: Übersicht der Zuständigkeiten im Genehmigungsverfahren

*(nachdem die konzeptionelle Vorbereitung und die erforderlichen Beschlüsse vorliegen)*

	HA III	HA IV	HA V	HA XIII
<b>Federführung des Verfahrens</b> Der Antrag wird vollständig durch das zuständige Verwaltungszentrum des Dekanats eingereicht.				X
<b>Inhaltliche Prüfung des Antrags</b> Alle notwendigen Beschlüsse	X	X	X	
<b>Genehmigung des Kooperationsvertrages</b> (falls erforderlich)	prüft Inhalte			prüft Rechtliches
<b>Prüfung der Stellenbeschreibung</b>	X		X	
<b>Prüfung der Einbindung in und Aufgabenverteilung im Pastoralteam</b>			X	
<b>Genehmigung der Umsetzung des integrierten Stellenplans</b>			X	
<b>Genehmigung der Finanzierung der Stelle</b>				X
<b>Entscheidung über die Art der Anstellungsträgerschaft</b>				X
<b>Abschließende Genehmigung der Stelle</b>				X

